Zivilgericht
des Kantons Basel-Stadt

V.2012.1990

ENTSCHEID

vom 17. Juni 2013

Begründung

Mitwirkende

Präsident Dr. M. Stein-Wigger
und a.o. Gerichtsschreiber lic. iur. M. Stählin

Parteien

Simon **Müller** — Kläger
Obere Strasse 29, 4316 Hellikon
vertreten durch lic. iur. André M. Brunner, Advokat,
Hauptstrasse 55, Postfach 136, 4450 Sissach

gegen

OnlineReports GmbH — Beklagte
Münsterplatz 8, Postfach 1624, 4001 Basel
vertreten durch Dr. Georg Gremmelspacher, Advokat,
St. Jakobs-Strasse 11, Postfach, 4002 Basel

Gegenstand

Persönlichkeitsverletzung

TATSACHEN

I.

Beim Kläger handelt es sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Hellikon (AG). Die Beklagte ist eine juristische Person in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Basel, welche gemäss Handelsregisterauszug u.a. den Betrieb und die Produktion eines Internet-News-Portals bezweckt (Klagebeilage 2).

Die Beklagte betreibt unter der Domain „www.onlinereports.ch" ein Internet News-Portal, auf welchem sie periodisch Nachrichten veröffentlicht. Am 25. April 2012 veröffentlichte sie einen Artikel über die ASE Investment AG (Klagebeilage 3). Im unter dem Titel „Viele ASE-Anleger bangen um ihr Geld: Millionen-Schaden vermutet" erschienenen Bericht erwähnte sie eine Mitteilung des Schweizerischen Handelsamtsblatts, gemäss welcher das Management des Unternehmens ASE Management AG von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) „kaltgestellt" worden sei. Neben einigen Bemerkungen zu den Massnahmen der FINMA und der Tätigkeit der ASE Management AG berichtete die Beklagte in diesem Artikel auch über die Strafverfahren gegen den Geschäftsführer und den Kläger. Sie führte im Einzelnen Folgendes aus:

> „ Elisabeth Strebel, Sprecherin der Aargauer Staatsanwaltschaft, präzisierte gegenüber OnlineReports, dass mehrere Strafanzeigen von ASE-Kunden eingereicht wurden und gegen Müller und Schlegel ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung und weiterer Vermögensdelikte eröffnet worden sei. Ex-Geschäftsführer Martin Schlegel wurde gestern Dienstag verhaftet. Über die Höhe der investierten Kundengelder wollte und konnte die Sprecherin keine Angaben machen. Allgemein wird ein Betrag von über 100 Millionen Franken vermutet. Einzelne veranschaulichen die Dimensionen des Falles, indem sie einen Vergleich mit dem Schneeballsystem des Falles Behring ziehen."

Zudem zitierte sie einen Vermittler, welcher ebenfalls in die Produkte der ASE Investment AG investiert haben soll und führte aus:

> „ Pikant: ASE-Präsident Müller hatte bei Zumstein seine kaufmännische Lehre absolviert. Ebenso war das Treuhandbüro Zumstein in früheren Jahren Revisionsstelle der ASE. Gegen Müller wird zwar ermittelt. Aber er ist auf freiem Fuss. Müller, für OnlineReports bisher nicht erreichbar, ist Verwaltungsrat der Basler Treuhandfirma Berest AG, die in der Deutschweiz zahlreiche Restaurants, Pubs und Bars mit klingendem Namen führt („Schloss Bottmingen", „Safran-Zunft", „Ramazotti", „Hotel Merian", „Gifthüttli") oder Dienstleistungen für sie erbringt. Personell zu einem beträchtlichen Teil mit

> der Berest identisch ist die Treuhandfirma „Gesellschaft für Treuhandkompetenz AG (GTK), die Müller präsidiert. In dieser Firma ist Berest-Präsident Johann Rudolf Meier Mitglied des Verwaltungsrates. Am Widenplatz 12 in Frick figuriert die GTK sowohl an der Logowand wie an der (zugeklebten) Hausglocke unmittelbar unter „ASE Investment" (Bild oben)."

Neben diesen Ausführungen veröffentlichte die Beklagte auch die Bilder des Geschäftsführers der ASE Investment AG, Martin Schlegel, sowie des Klägers. Am Erscheinungstag des Artikels teilte der Vertreter des Klägers Peter Knechtli, Gesellschafter und Geschäftsführer der Beklagten sowie Verfasser des obigen Artikels, per E-Mail mit, dass das Strafverfahren gegen seinen Mandanten „gestützt auf unvollständige Informationen" eröffnet worden sei, weshalb es „nicht akzeptiert" werden könne, dass dieser „mit Bild derart an den Pranger gestellt" werde. Er forderte die Beklagte auf, das Bild, welches unrechtmässig beschafft worden sei, umgehend wieder zu löschen (Klagebeilage 7).

Tags darauf, am 26. April 2012, beantwortete die Beklagte das Begehren des Klägers u.a. damit, dass sowohl für die Publikation der Bilder als auch für den Text ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe und deshalb keine Persönlichkeitsverletzung vorliege. Sie sei deshalb nicht bereit, die geforderten Änderungen vorzunehmen (Klagebeilage 8). Gleichentags erschien ein weiterer Artikel, in welchem der Kläger erwähnt wurde (Klagebeilage 4). Unter dem Titel „personelle Verstrickungen" berichtete die Beklagte Folgendes:

> „ Die Affäre hat, wie OnlineReports gestern Mittwoch erstmals berichtete, auch personelle Verstrickungen in die Basler Gastro-Szene. Der von der Finma kaltgestellte ASE-Präsident Simon Müller, auf freiem Fuss, ist Verwaltungsrat der Treuhand-Firma Berest AG, die zahlreiche Restaurants betreibt. Auf der Berest-Webseite prangte gestern noch ein prominenter Link auf die personell beinahe identische „Gesellschaft für Treuhandkompetenz AG" (GTK), in der Müller als Verwaltungsratspräsident amtet, und die am Widenplatz in Frick am selben Ort firmierte wie die ASE. Seit heute Donnerstag ist der Link verschwunden."

Am 27. April 2012 veröffentlichte die Beklagte einen weiteren Artikel betreffend ASE (Klagebeilage 5). In diesem Artikel wurde Prof. Dr. Daniel Fischer zur Thematik befragt. Den Kläger betreffend wurde ihm folgende Frage gestellt:

> „ Für den ASE-Präsidenten wie für den verhafteten Geschäftsführer gilt die Unschuldsvermutung. Kann es sein, dass der Präsident vom Wirken seines Geschäftsführers gar nichts gewusst hat?"

Am 5. Mai 2012 publizierte die Beklagte einen Weiteren Artikel mit dem Titel „Basler Gastro-Konzern war Partner von betrugsverdächtiger ASE" (Klagebeilage 6). In diesem Artikel wird auch der Kläger erwähnt. Unter dem Titel „Geschäftsführer bleibt in U-Haft" schrieb die Beklagte Folgendes:

> „ Martin Schlegel ist in Untersuchungshaft, Simon Müller auf freiem Fuss. Der Aargauer Oberstaatsanwalt Daniel von Däniken präzisierte gegenüber

> OnlineReports, dass gegen die Verantwortlichen wegen Verdachts auf Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Betrug ermittelt wird. Geschäftsführer Schlegel werde, so von Däniken, „noch mehrere Wochen" in Untersuchungshaft bleiben."

Die Beklagte erwähnte den Kläger in diesem Artikel ebenfalls unter dem Titel „Fragwürdige Referenz für die Berest-Gruppe":

> „ Mehr noch: ASE-Präsident Müller gehörte dem Verwaltungsrat der Berest AG an. Im „Porträt der Schweizer Hotellerie- und Gastronomie-Gruppen" für das Jahr 2012 figuriert der offensichtlich vielbeschäftigte Simon Müller als Chef Treuhand und Finanzen in der Berest-Geschäftsleitung."

Im gleichen Bericht wird der Kläger nochmals unter dem Titel „Müller aus Verwaltungsräten ausgeschieden" erwähnt. Konkret schrieb die Beklagte:

> „ In der „Gesellschaft für Treuhandkompetenz" (GTK), die personell mit der Berest-Belegschaft fast übereinstimmt, amtierte Müller als Verwaltungsratspräsident. Ende April, wenige Tage nach Bekanntwerden der ASE-Strafverfahren, schied Müller aus beiden Verwaltungsräten aus. Neu wird die GTK von Johann Rudolf Meier präsidiert. GTK-Revisionsstelle ist die Hergiswiler „Gesellschaft für Abschlussrevisionen AG (GFA), die auch die „ASE Investment" revidierte."

Mit Schlichtungsgesuch vom 10. Mai 2012 wandte sich der Kläger an die Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt (Verf.-Nr. SB.2012.450) und stellte folgende Rechtsbegehren:

> „ 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 2'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 11. Mai 2012 zu bezahlen.
>
> 2. Unter o/e Kostenfolge."

Die Verhandlung der Schlichtungsbehörde fand am 28. August 2012 statt und führte zu keiner Einigung, weshalb dem Kläger am 11. September 2012 eine Klagbewilligung ausgestellt und am 19. September 2012 zugestellt wurde.

II.

Am 18. Dezember 2012 reichte der Kläger fristgerecht beim Zivilgericht Basel-Stadt Klage ein und hielt an den im Schlichtungsgesuch gestellten Rechtsbegehren fest. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers sowohl durch die Nennung des vollständigen Namens als auch des Wohnorts verletzt habe. Auch durch die Publikation des gegen den Kläger laufenden Strafverfahrens sowie die Veröffentlichung einer Abbildung des Klägers sei dessen Persönlichkeit verletzt worden.

Nachdem der Kostenvorschuss eingegangen war, wurde der Beklagten mit Verfügung vom 7. Februar 2013 Gelegenheit gegeben, bis 22. Februar 2013 eine Stellungnahme einzureichen.

Mit Verfügung vom 21. Februar 2013 wurde das Gesuch der Beklagten um Fristerstreckung gutgeheissen und die ihr gesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme peremptorisch bis 8. März 2013 erstreckt.

Die Beklagte beantragte mit Stellungnahme vom 4. März 2013 die kostenfällige Abweisung der Klage. Sie stellte sich in ihrer Begründung im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Veröffentlichung des Bildes sowie des Namens, des Wohnorts sowie des Berufs des Klägers keine Persönlichkeitsverletzung darstelle. Weiter ging die Beklagte in ihrer Stellungnahme davon aus, dass eine allfällige Persönlichkeitsverletzung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sei, da es sich beim Kläger zumindest um eine relative Person der Zeitgeschichte handle. Die Artikel würden nicht darauf abzielen, den Kläger in ein schlechtes Licht zu rücken. Es sei lediglich tatsachengerecht ein „Skandal" dokumentiert worden und keine „Anti-Simon-Müller-Geschichte". Die Strafuntersuchungen gegen den Kläger würden auch tatsächlich geführt, weshalb keine unrichtige Berichterstattung vorliege. Im Weiteren seien nach Ansicht der Beklagten die Voraussetzungen für eine Genugtuung nicht gegeben. Was die subjektive Schwere der Persönlichkeitsverletzung anbelange, seien wohl die Untersuchung wegen unerlaubtem Effektenhandel und verbotener Entgegennahme von Publikumseinlagen durch die FINMA sowie die Strafuntersuchung durch die Aargauer Staatsanwaltschaft gegen den Kläger Ursache seiner seelischen Leiden und nicht die diskutierten Berichte der Beklagten. Im Übrigen fehle es an einem Verschulden der Beklagten. Diese habe die Artikel weder mit Schädigungsabsicht publiziert noch unsorgfältig gehandelt. Schliesslich könne dem Opfer einer Persönlichkeitsverletzung auf andere Weise Genugtuung verschafft werden, beispielsweise mit einer Gegendarstellung, einem Feststellungsurteil oder einer Urteilspublikation. Dies sei vom Kläger aber nicht verlangt worden. Im vorliegenden Fall sei die Intensität der Beeinträchtigung nicht derart stark, dass eine Genugtuung geschuldet wäre. Zudem sei die Forderung nicht substantiiert. Es sei nicht verständlich, auf welchen Richtwert er den Betrag von CHF 2'000.00 stütze.

III.

Mit Verfügung vom 7. März 2013 wurden die Parteien zur Verhandlung geladen.

IV.

Mit Eingabe vom 2. April 2013 reichte die Beklagte eine erneute Stellungnahme ein und legte eine Kopie des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

vom 26. Februar 2013 (P135070) ins Recht. In diesem Zusammenhang betonte die Beklagte nochmals das grosse öffentliche Interesse an der strittigen Berichterstattung.

V.

Am 5. April 2013 legte die Beklagte den Bericht der Basler Kantonalbank (BKB) vom 23. Oktober 2012 zu ihrer Beziehung zur ASE Investment AG und deren Kunden sowie eine Kopie eines Artikels der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 24. März 2013 ins Recht. Der Bericht der BKB zeige, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung der Beklagten im vorliegenden Fall bestand. Der Artikel der NZZ zeige, dass Name und Foto des Klägers publiziert werden dürften.

VI.

Mit Eingabe vom 22. April 2013 nahm der Kläger zu den Eingaben der Beklagten vom 4. März sowie 2. und 5. April 2013 Stellung. Neben den bereits erhobenen Vorwürfen der Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte wies der Kläger insbesondere darauf hin, dass er sich nichts habe zuschulden kommen lassen und dass ein „klassischer Fall von Vorverurteilung" des Klägers durch die Beklagte vorliege. Da die Beklagte seit Monaten wisse, dass ihre Berichterstattung die Persönlichkeit des Klägers verletze, treffe sie auch ein Verschulden. Die Berichterstattung über den Kläger habe bei ihm zu einer erheblichen Beeinträchtigung geführt. Es sei gerichtsnotorisch, dass in der Öffentlichkeit vorgebrachte, unzutreffende Vorwürfe, einen Schaden von mehreren hundert Millionen Franken verursacht zu haben, zu einer erheblichen Einbusse an Lebensqualität führten, welche eine angemessene Genugtuung rechtfertige. Aufgrund der eingereichten Artikel sei die Schwere der Verletzung hinreichend substantiiert; die Höhe sei nach richterlichem Ermessen festzulegen. Ein öffentliches Interesse fehle ebenfalls betreffend der persönlichkeitsverletzenden Art und Weise der Berichterstattung über den vorliegenden Zivilprozess, wie dies die Beklagte im Artikel vom 21. März 2013 getan habe. Die dortige Formulierung beinhalte eine klare Vorverurteilung.

VII.

In der ersten Verhandlung vom 29. April 2013 erschienen Simon Müller mit seinem Vertreter lic. iur. André Brunner, Advokat, sowie für die Beklagte Peter Knechtli mit Dr. Georg Gremmelspacher, Advokat, als Vertreter. Beide Parteien wurden befragt und die Parteivertreter gelangten zum Vortrag. Der Kläger brachte anlässlich seines Parteivortrages neben den von ihm bereits aufgestellten Behauptungen vor, die Beklagte habe falsche Tatsachen über ihn veröffentlicht. Es treffe nicht zu, dass gegen

den Kläger Ermittlungen wegen Verdachts auf Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung sowie Betrug laufen würden. Die Beklagte sei für die Richtigkeit dieser Tatsachen beweispflichtig. Auch werde bestritten, dass diese Informationen von der Staatsanwaltschaft stammen würden. Auf Nachfrage räumte der Kläger ein, dass gegen ihn wegen Urkundenfälschung und ungetreuer Geschäftsführung ermittelt werde, bestritt aber weiterhin, dass gegen ihn jemals wegen Betrugs ermittelt worden sei.

Die Beklagte führte bezüglich des Vorwurfs der unrichtigen Berichterstattung aus, dass sie die zitierten Personen telefonisch kontaktiert und den Inhalt der Gespräche korrekt wiedergegeben habe. Sie stellte den Antrag, die betreffenden Personen diesbezüglich schriftlich anzufragen und als Zeugen zu laden. Zu den weitergehenden Begründungen wird auf die anlässlich der Verhandlung eingereichten Plädoyernotizen des Klägers, das Protokoll der Verhandlung vom 29. April 2013 sowie – soweit von Relevanz – auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

VIII.

Wegen des neu vorgebrachten Vorwurfs der unrichtigen Berichterstattung wurde das Verfahren ausgestellt und mit Verfügung vom 2. Mai 2013 den Parteien mit peremptorischer Frist bis zum 8. Mai 2013 Möglichkeit gegeben, sich betreffend den vorgesehenen Fragen an Herrn Daniel von Däniken und Frau Dr. Elisabeth Strebel vernehmen zu lassen.

IX.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2013 reichte die Beklagte eine Ergänzungsfrage sowie eine Kopie der Medienmitteilung der Basler Kantonalbank vom 7. Mai 2013 ein, in welcher von Anlagebetrug rund um die ASE Investment AG die Rede sei.

X.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2013 teilte der Kläger mit, dass ihm von einer Mitarbeiterin der Kanzlei telefonisch eine Fristerstreckung gewährt worden sei bis 11. Mai 2013.

XI.

Mit einer auf den 7. Mai 2013 datierten Eingabe, welche am 13. Mai 2013 beim Gericht einging, reichte der Kläger eine Kopie eines Artikels vom 7. Mai 2013 ein und beantragte diverse Ergänzungsfragen.

XII.

Mit Verfügung vom 14. Mai 2013 wurden den Parteien die Eingaben vom 7. und 8. Mai 2013 gegenseitig zur Kenntnis zugestellt. Bezüglich der Eingabe des Klägers vom 7. Mai 2013 wurde festgehalten, dass nicht festgestellt werden könne, ob die Mitarbeiterin der Kanzlei telefonisch die gerichtlich angeordnete Frist tatsächlich erstreckt habe. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass Fristerstreckungsbegehren nicht telefonisch, sondern schriftlich gestellt werden müssten und Mitarbeiter der Kanzlei nicht kompetent seien, diese zu beurteilen. Die Ergänzungsfragen der Parteien wurden mangels Entscheidrelevanz nicht zugelassen.

XIII.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 nahmen Frau Dr. Elisabeth Strebel sowie Herr Daniel von Däniken zu den ihnen gestellten Fragen Stellung. Die Schreiben wurden den Parteien mit Verfügung vom 30. Mai 2013 zur Kenntnis zugestellt.

XIV.

Mit Eingabe vom gleichen Tag legte die Beklagte einen Artikel der Fricktaler Zeitung ins Recht. Dieser mache das Ausmass des durch die ASE Investment AG angerichteten Schadens deutlich.

XV.

Mit Eingabe vom 10. Juni 2013 nahm der Kläger zu den von Frau Dr. Elisabeth Strebel und Herrn Daniel von Däniken gemachten Äusserungen Stellung und bestritt im Wesentlichen, dass dem Kläger jemals Betrug vorgeworfen worden sei. Die diesbezüglich gemachten Äusserungen der beiden Staatsanwälte seien unzutreffend. Zum Beweis legte der Kläger Kopien von Auszügen aus Einvernahmeprotokollen vom 17. April 2012, vom 14. Juni 2012 und vom 16. August 2012 ins Recht und beantragte die Zeugenbefragung von Frau Dr. Elisabeth Strebel sowie Herrn Daniel von Däniken.

XVI.

Am 18. Juni 2013 fand die zweite Verhandlung statt. Anwesend waren Simon Müller mit seinem Vertreter lic. iur. André Brunner, Advokat, sowie für die Beklagte Peter Knechtli mit Dr. Georg Gremmelspacher, Advokat, als Vertreter. Beide Parteien gelangten zum Vortrag. Der Kläger blieb bei seinen gestellten Rechtsbegehren und seinen bisher gemachten Äusserungen. Die Beklagte blieb im Wesentlichen bei ihren Rechtsbegehren, ergänzte diese allerdings folgendermassen: „Es sei dem Vertreter

der Beklagten eine Parteientschädigung gemäss Honorarnote auszurichten". Zu den Begründungen wird auf die anlässlich der Verhandlung eingereichten Plädoyernotizen des Klägers, das Protokoll der Verhandlung vom 18. Juni 2013 sowie – soweit von Relevanz – auf die nachstehenden Begründungen verwiesen.

XVII.

Der Entscheid wurde den Parteien durch Zustellung des Entscheids im Dispositiv jeweils am 26. Juni 2013 eröffnet. Mit Eingaben vom 28. Juni resp. 4. Juli 2013 ersuchten die Beklagte resp. der Kläger fristgerecht um schriftliche Begründung des Entscheids.

ERWÄGUNGEN

1.

Der Kläger ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Hellikon (AG). Die Beklagte ist eine GmbH mit Sitz in Basel-Stadt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet eine Genugtuungsforderung aus Persönlichkeitsverletzung. Die örtliche Zuständigkeit ist gemäss Art. 10 lit. b bzw. 36 ZPO gegeben. Im Übrigen hat sich die Beklagte auf das vorliegende Verfahren eingelassen, weshalb die Zuständigkeit auch aufgrund Art. 18 ZPO gegeben wäre. Die sachliche und funktionale Zuständigkeit des urteilenden Einzelrichters ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a EG ZPO.

2.

2.1 Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Genugtuung auf eine Verletzung seiner Persönlichkeit durch die Beklagte. Durch die Publikation seines vollständigen Namens, des Wohnorts und seiner beruflichen Funktion habe die Beklagte seine Persönlichkeit verletzt. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass diese Informationen auf dem Internet publiziert und daher für jedermann abrufbar seien, weshalb sie zum Öffentlichkeitsbereich zu zählen seien. Eine Veröffentlichung der Daten verletze die Persönlichkeit des Klägers somit nicht.

2.1.1 Der Schutzumfang von Art. 28 ZGB beinhaltet drei Teilbereiche: die physischen Schutzbereiche, zu denen u.a. das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit gehören, die psychischen bzw. seelischen Schutz-

bereiche, zu denen das Recht auf Beziehung zu Nahestehenden und das Gefühlsleben bzw. die seelische Integrität gehören und schliesslich die sozialen Schutzbereiche, zu denen das Recht auf Namen und andere Identifikationsmerkmale, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf Ehre gehören (vgl. BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 17, m.w.N.). Das Recht auf Achtung der Privatsphäre wird von Lehre und Rechtsprechung wiederum in drei Teilbereiche bzw. Sphären unterteilt. Beim ersten Teilbereich handelt es sich um den Geheimbereich bzw. die Intimsphäre. Informationen aus dieser Sphäre sollen der Öffentlichkeit gänzlich entzogen und nur mit Personen geteilt werden, denen diese Tatsachen speziell anvertraut wurden (BGE 97 II 97 E. 3 S. 101). Bei der zweiten Sphäre handelt es sich um die Privatsphäre. Informationen aus dieser Sphäre sind nicht dazu bestimmt, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Die betreffende Person will diese Informationen nur mit einem begrenztem, ihr nahestehenden Personenkreis, wie bspw. Angehörigen oder Freunden, teilen (BGE 97 II 97 E. 3 S. 101). Was nicht unter diese beiden erstgenannten Sphären fällt, gehört zur Gemeinsphäre bzw. zum Öffentlichkeitsbereich. Tatsachen, welche in diese Sphäre fallen, dürfen nicht nur von jedermann wahrgenommen, sondern auch weiterverbreitet werden (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 27).

2.1.2 Die Beklagte hat den vollständigen Namen, den Wohnort sowie die Funktion des Klägers innerhalb der ASE Treuhand AG im Artikel vom 25. April 2012 publiziert. In den Artikeln vom 26. April und 5. Mai 2012 sowie 21. März 2013 publizierte die Beklagte erneut dessen Namen und Funktion. Die Daten wurden jeweils im Zusammenhang mit einem Bericht über die ASE Treuhand AG veröffentlicht.

2.1.3 Name, Wohnort und Funktion innerhalb der ASE Treuhand AG des Klägers sind im Handelsregistereintrag der genannten Unternehmung festgehalten (Beilage 2 der Stellungnahme der Beklagten vom 4. März 2013). Unter der Unternehmensnummer CH-400.3.019.469.8 bzw. der Firma „ASE Treuhand AG in Liquidation" lassen sich diese Daten abrufen. Das Handelsregister ist gemäss Art. 10 HRegV öffentlich und es braucht demzufolge gemäss Art. 11 Abs. 1 HRegV für die Einsicht in das Handelsregister keinen Interessennachweis bzw. die Informationen können direkt über das Internet (www.zefix.ch) abgefragt werden. Somit fallen diese Daten nicht mehr in die Privatsphäre, sondern in die Gemeinsphäre und sind nicht gegen die Veröffentlichung geschützt (so bereits das Urteil des Kantonsgerichts NW vom 24. Februar 1995, SJZ 1998 (94) S. 68 f.). Hinzu kommt, dass diese Daten von der Beklagten immer sachbezogen, d.h. im Zusammenhang mit Berichten über die ASE Treuhand AG, publiziert wurden. Die Beklagte hat somit durch die Publikation dieser Daten nicht in das Recht des Klägers auf Achtung der Privatsphäre eingegriffen und daher die Persönlichkeit des Klägers nicht verletzt.

2.2 Der Kläger begründet den Vorwurf der Verletzung seiner Persönlichkeit durch die Beklagte ferner damit, dass diese das gegen ihn laufende Strafverfahren veröffentlichte. Die Beklagte bringt bezüglich der Frage der Persönlichkeitsverletzung durch die Publikation von Strafverfahren nichts vor; sie wendet lediglich ein, dass an der Veröffentlichung des Strafverfahrens ein öffentliches Interesse bestanden habe.

Dieser Einwand ist allerdings erst nach einer allfälligen Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung im Rahmen der Rechtfertigung von Relevanz.

2.2.1 Dass gegen den Kläger ein Strafverfahren eröffnet wurde, publizierte die Beklagte in erster Linie in ihren Artikeln vom 25. April und 5. Mai 2012. Im erstgenannten Artikel zitierte die Beklagte Frau Dr. Elisabeth Strebel, Sprecherin der Aargauer Staatsanwaltschaft, wonach mehrere Strafanzeigen eingereicht und sowohl gegen den Kläger als auch gegen den Geschäftsführer der ASE Treuhand AG, Martin Schlegel, wegen Urkundenfälschung und weiterer Vermögensdelikte ermittelt werde. Im Artikel vom 5. Mai 2012 zitierte die Beklagte Herrn Daniel von Däniken, Aargauer Oberstaatsanwalt, wonach „gegen die Verantwortlichen" wegen Verdachts auf Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Betrug ermittelt werde.

2.2.2 Die Information darüber, dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person eröffnet wurde, fällt in die Privatsphäre. Eine Durchschnittsperson will solche Informationen nur mit einem beschränkten, von ihr bestimmten Personenkreis teilen (Nobel/Weber, Medienrecht, Bern 2007 N 59). Die Privatsphäre geniesst den Schutz vor öffentlicher Bekanntmachung. Werden diese Informationen einem weiten und unbestimmten Kreis von Personen zugänglich gemacht, greift dies in das Recht der Persönlichkeit ein (BGE 97 II 97 E. 3 S. 101). Eine solche Beeinträchtigung des Rechts der Persönlichkeit ist allerdings nicht *per se* mit einer Persönlichkeitsverletzung gleichzustellen. Nur wenn die Beeinträchtigung eine gewisse Intensität erreicht, kann von einer solchen Verletzung gesprochen werden (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 38). Dies ist bspw. bei Informationen der Fall, welche geeignet sind, die Stellung des Betroffenen in seinem näheren oder weiteren Umfeld tiefgreifend zu verändern (CHK-R. E. Aebi-Müller, Art. 28 ZGB N 24). Des Weiteren reicht eine subjektiv empfundene Verletzung nicht aus; erforderlich ist vielmehr, dass die Verletzungshandlung objektiv erkennbar und die verletzte Person individualisierbar ist (Nobel/Weber, a.a.O. N 67). Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach Massgabe eines durchschnittlichen Medienrezipienten, wobei konkrete Umstände, wie etwa der Rahmen der Presseäusserung, zu berücksichtigen sind (Nobel/Weber, a.a.O. N 85).

2.2.3 In Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger sich als Treuhänder beruflich mit der Verwaltung von Vermögen befasst, erscheint die Berichterstattung über die laufenden Strafverfahren bezüglich Vermögensdelikten objektiv geeignet, dessen berufliches Ansehen aus Sicht eines durchschnittlichen Medienrezipienten in Misskredit zu bringen, weshalb damit die Stufe der Verletzung der Persönlichkeit ohne Weiteres erreicht ist. Der Kläger war auch jederzeit individualisierbar, wurde er doch namentlich genannt und sogar ein Foto von ihm publiziert. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall offenbar Kundengelder von über 100 Millionen Franken betroffen sind. Gemäss dem Bericht der Basler Kantonalbank zu ihrer Beziehung zur ASE Investment AG und deren Kunden vom 23. Oktober 2012 (Beilage 1 der Eingabe der Beklagten vom 5. April 2013) schätzt die Bank allein die Verluste der Kunden der ASE Investment AG mit Konten bei der Basler Kantonalbank auf insgesamt rund 100 Mio. Franken ein. Wird gegen eine Person ein Strafverfahren betreffend Vermögensdelikten mit hohen Deliktsummen geführt und wird dies der Öffentlichkeit zugänglich gemacht,

hat dies nicht nur Einfluss auf deren berufliches Ansehen, sondern verändert deren Stellung auch im Privatbereich tiefgreifend. Somit hat die Beklagte durch die Publikation des laufenden Strafverfahrens gegen den Kläger und insbesondere die Erwähnung der konkreten Delikte, bezüglich deren ermittelt wird, das Recht des Klägers auf Achtung der Privatsphäre und damit dessen Persönlichkeit verletzt.

2.3 Im Weiteren macht der Kläger eine Persönlichkeitsverletzung aufgrund der unerlaubten Bildverwendung durch die Beklagte geltend. Das Bild sei ohne seine Zustimmung von der Homepage seiner Arbeitgeberin kopiert und veröffentlicht worden. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass es im vorliegenden Verfahren nicht um Urheberrecht gehe; relevant sei lediglich die Frage der Persönlichkeitsverletzung.

2.3.1 Wird ein Bild ohne die Zustimmung des Abgebildeten veröffentlicht, verletzt dies sein Recht am eigenen Bild, weshalb eine Persönlichkeitsverletzung ohne Weiteres gegeben ist (BGE 127 III 481 E. 3a/aa S. 492; BSK ZGB I-Meili Art. 28 N 19, m.w.N.; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl. Bern 2012, N 13.30; Nobel/Weber, a.a.O. N 70). Keine Rolle spielen dabei die Besitz- und Eigentumsverhältnisse; auch dem Eigentümer eines Bildes einer fremden Person ist es nicht gestattet, dieses zu veröffentlichen oder zu verbreiten (Bächli, Das Recht am eigenen Bild, Diss. Basel 2002 S. 81). Ebenfalls nicht relevant ist, ob das Bild bereits einmal veröffentlich wurde; jede Veröffentlichung in einem anderen Zusammenhang stellt eine erneute Veröffentlichung dar und verletzt dadurch das Recht am eigenen Bild (Bächli, a.a.O. S. 83; Nobel/Weber, a.a.O. N 71). Ausnahmen von diesen Regeln gelten lediglich für Fälle, in denen der Abgebildete nicht im Zentrum steht, bzw. als Teil der Umgebung oder eines bestimmten Ereignisses mitumfasst wird (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 20).

2.3.2 Das Bild des Klägers wurde im Artikel der Beklagten vom 25. April 2012 veröffentlicht (Klagebeilage 3). Auf dem Bild steht der Kläger im Mittelpunkt und ist gut erkennbar. Eine Einwilligung des Klägers für die Verwendung seiner Abbildung ist weder behauptet noch erwiesen. Damit ist erstellt, dass die Beklagte durch die Verwendung des Bildes des Klägers dessen Recht am eigenen Bild und damit seine Persönlichkeit verletzt hat.

3.

3.1 Die Beklagte macht geltend, eine allfällige Persönlichkeitsverletzung sei durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt, da es sich beim Kläger zumindest um eine relative Person der Zeitgeschichte handle. Durch den Investment-Skandal, welcher ein aussergewöhnliches Ereignis darstelle, bestehe ein enormes Informationsbedürfnis. Nach Schätzungen werde von einer Schadenssumme von 100 bis 300 Millionen Franken und einem grossen Kreis von mindestens 600 geschädigten Anlegern ausgegangen. Dabei müsse darauf hingewiesen werden, dass sich der Kläger in wirtschaftlichen und unternehmerischen Kreisen bewegt bzw. da-

von auszugehen sei, dass angesichts der immensen Geschäftstätigkeit der ASE Investment AG mit Kundengeldern zumindest ein grosses Interesse an Persönlichkeiten wie dem Kläger bestehe. Im Zeitraum der Publikation von Namen und Foto des Klägers hätten die ASE Investment AG und ihre „Machenschaften" bereits stark im Interesse der Öffentlichkeit gestanden und seien von verschiedenen Zeitungen und auch von der Finanzmarktaufsichtsbehörde des Bundes thematisiert worden. Der Skandal rund um die ASE Investment AG sei in den Medien omnipräsent gewesen und habe zudem den spektakulären Rücktritt von Hans Rudolf Matter, CEO der Basler Kantonalbank, provoziert. Der Kläger wendet dagegen ein, er sei weder eine absolute noch eine relative Person der Zeitgeschichte. Er sei weder Politiker, Spitzenbeamter, berühmter Sportler, Wissenschaftler noch Künstler. Zudem bestehe kein aussergewöhnliches Ereignis in Zusammenhang mit dem Kläger. Der Fall um die ASE Investment AG stehe einzig mit dem ehemaligen Geschäftsführer der ASE Investment AG und der Basler Kantonalbank bzw. deren Mitarbeitenden in Zusammenhang.

3.1.1 Liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor, ist diese gemäss Art. 28 ZGB widerrechtlich, soweit sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt wird. In Fällen von Eingriffen in die Persönlichkeit durch die Presse steht dabei der Informationsauftrag (auch „Wächteramt") der Presse im Vordergrund. Unter diesem Titel sind das Interesse des Einzelnen an der Unversehrtheit seiner Person und dasjenige der Presse auf Information der Öffentlichkeit gegeneinander abzuwägen (CHK-R. E. Aebi-Müller, Art. 28 ZGB N 34). Eine Rechtfertigung kann dabei allerdings nur soweit reichen, als ein tatsächliches Informationsbedürfnis besteht. Ist dieses zu verneinen – wobei dies bezüglich einer ganzen Berichterstattung, eines einzelnen Artikels einer Serie oder sogar einer Passage eines einzelnen Artikels der Fall sein kann – bleibt es bei der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung (vgl. zum Ganzen BGE 126 III 209 E. 3a S. 212). Berichten Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung über bestimmte Personen, ist demgemäss zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit daran besteht, bezüglich den von der Presse veröffentlichten Tatsachen informiert zu werden. In diesem Zusammenhang wird zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte unterschieden. Während Letztere kraft ihrer Stellung, Funktion oder Leistung derart in die öffentliche Wahrnehmung gerückt sind, dass der Öffentlichkeit ein legitimes Interesse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zuzuschreiben ist, besteht bei relativen Personen der Zeitgeschichte ein solches legitimierendes Informationsbedürfnis lediglich aufgrund eines bestimmten Ereignisses, welches im Zusammenhang mit dieser Person steht bzw. stehen muss (BGE 127 III 481 E. 2c/aa S. 488 f.).

3.1.2 Im vorliegenden Fall wurde über das Strafverfahren gegen den Kläger im Zusammenhang mit der ASE Investment AG berichtet. Dabei handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Engelberg, welche gemäss Handelsregisterauszug des Kantons Obwalden die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art bezweckt (Beilage 2 der Stellungnahme der Beklagten vom 4. März 2013). Gemäss Medienmit-

teilung der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom 14. Mai 2012 habe die Gesellschaft seit längerer Zeit als unabhängige Vermögensverwalterin mit Fokus im Devisenbereich mit Geschäftspraktiken gearbeitet, von welchen nach Schätzungen der FINMA mehr als 500 Anleger betroffen bzw. „Opfer" geworden seien (Beilage 4 der Stellungnahme der Beklagten vom 4. März 2013). Gemäss dem Bericht der Basler Kantonalbank zu ihrer Beziehung zur ASE Investment AG und deren Kunden vom 23. Oktober 2012 (Beilage 1 zur Eingabe der Beklagten vom 5. April 2013) schätzt die Bank die Verluste der Kunden der ASE Investment AG mit Konten bei der Basler Kantonalbank auf „insgesamt rund 100 Mio." Franken.

3.1.3 Damit ist erstellt, dass die ASE Investment AG eine hohe Anzahl von Personen in erheblichem Masse geschädigt hat. Aufgrund der hohen Verluste, welche die Kunden der ASE Investment AG offenbar hinzunehmen haben, bestand im Zeitpunkt der Publikationen ein grosses Interesse, bezüglich der genauen Vorgänge in diesem Zusammenhang informiert zu werden. Hinzu kommt, dass es sich beim Kläger um einen der wichtigsten Entscheidungsträger der fehlbaren Unternehmung handelt. Als Verwaltungsratspräsident der ASE Investment AG war der Kläger für die Oberleitung der Gesellschaft direkt verantwortlich (vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR), weshalb es sich umso mehr aufdrängte, dass die Beklagte in ihren Berichten sach- bzw. fallbezogene Informationen rund um den Kläger mit einbezog. Damit geht der Kläger fehl in der Annahme, dass das Verfahren um die ASE Investment AG einen Zusammenhang einzig zum ehemaligen Geschäftsführer der Unternehmung aufweist. Als sog. relative Person der Zeitgeschichte hat er grundsätzlich zu dulden, dass die Öffentlichkeit über Vorgänge aus seiner Privatsphäre mit Sachzusammenhang zu den Ereignissen um die ASE Investment AG informiert wird. Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob das öffentliche Interesse die privaten Interessen des Klägers überwiegt. Entscheidend ist dabei in erster Linie die Art der Berichterstattung durch die Beklagte.

3.1.4 Was die Art der Berichterstattung anbelangt, kritisiert der Kläger, es liege ein klassischer Fall von Vorverurteilung vor. Der Hinweis auf die Unschuldsvermutung im Artikel vom 5. Mai 2012 (Klagebeilage 6) sei nur in einer ganz kleinen Schrift ganz am Schluss vermerkt worden. Zudem habe die Beklagte nicht die Namen der Mitarbeiter der Basler Kantonalbank genannt, welche involviert waren. Dies zeige, dass die Beklagte den Kläger persönlich angreife. Im Artikel vom 21. März 2013 (Beilage 1 zur Stellungnahme des Klägers vom 22. April 2013) würde der Kläger zudem durch den Satz: „Er sollte jetzt auch hinstehen und Verantwortung übernehmen müssen, statt sich vor der Öffentlichkeit zu verstecken, auch wenn weiterhin die Unschuldsvermutung gilt" erneut ohne Grund an den Pranger gestellt. Zudem zeigten die Äusserungen der Beklagten in ihrer Stellungnahme vom 4. März 2013 deutlich, dass es sich um einen persönlichen Angriff handle. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass gestützt auf ein öffentliches Interesse die Vorwürfe publiziert werden dürften. Zudem sei immer die Unschuldsvermutung betont worden.

3.1.5 Wird bezüglich einer bestimmten Person über den blossen Verdacht einer Straftat berichtet, reicht das erwähnte Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit alleine

noch nicht aus, um den Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen zu rechtfertigen. Da es sich hierbei oftmals um einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeit des Betroffenen handelt, müssen die konkreten Berichte mit der notwendigen Zurückhaltung verfasst sein. Dies kann im Einzelfall sogar bedeuten, dass von der Veröffentlichung eines Verdachts gänzlich abzusehen ist (BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307). Zudem muss die Formulierung deutlich machen, dass es sich nur um einen Verdacht handelt und eine Entscheidung durch das Strafgericht noch offen ist (BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42). Bei der Beurteilung dieser Fragen ist auf den Empfängerhorizont des Durchschnittslesers abzustellen (BGE 111 II 209 E. 2 S. 211).

3.1.6 Entgegen der Ansicht des Klägers sind bezüglich dessen Vorwürfe der vorverurteilenden Berichterstattung lediglich die von der Beklagten publizierten Artikel, nicht aber die Eingaben im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen, weshalb auf diejenigen Rügen vorliegend nicht einzugehen ist, welche die Stellungnahme der Beklagten vom 4. März 2013 betreffen. Was die Artikel der Beklagten gegen den Kläger anbelangt, wird im Artikel vom 25. April 2012 (Klagebeilage 3) das Strafverfahren gegen den Kläger erwähnt sowie ein Bekannter des Klägers zitiert, welchem der Kläger versichert habe, „er sei für das ASE-Controlling zuständig". Diese Berichte sowie das Zitieren des Bekannten des Klägers bilden keine Vorverurteilung, da die Berichterstattung nicht wertend war, sondern die notwendige Distanz aufwies. Im Artikel vom 26. April 2012 (Klagebeilage 4) wird bezüglich des Klägers in erster Linie auf dessen Verwaltungsratsmandat bei der Berest AG eingegangen. Obwohl im Titel: „Personelle Verwicklungen" und im Satz: „Die Affäre hat (...) auch personelle Verwicklungen in die Basler Gastro-Szene" ein gewisser wertender Unterton erkennbar ist, kann auch hier nicht von einer Vorverurteilung oder gar von einer Kampagne gesprochen werden. Im Artikel vom 27. April 2012 (Klagebeilage 5) wird von der Beklagten in einem Interview mit Herrn Prof. Dr. Daniel Fischer die folgende Frage aufgeworfen: „Für den ASE-Präsidenten wie für den verhafteten Geschäftsführer gilt die Unschuldsvermutung. Kann sein, dass der Präsident vom Wirken seines Geschäftsführers gar nichts gewusst hat?" Prof. Dr. Daniel Fischer antwortete daraufhin: „Das ist schwierig zu sagen. Diese Wahrscheinlichkeit ist nicht sehr gross. Aber hier handelt es sich um reine Spekulationen. Die Frage ist – und hier wären wir im Bereich der Fahrlässigkeit –, ob es der Präsident hätte wissen müssen." Obwohl sicherlich der Verweis auf die Unschuldsvermutung alleine nicht ausreicht und der gesamte Artikel berücksichtigt werden muss, ist auch im Rahmen dieses Artikels keine Vorverurteilung erkennbar. Wenn eine Unternehmung ihre Kunden in Millionenhöhe schädigt, drängt sich unweigerlich die Frage auf, wie es sein kann, dass die oberste Führung davon nichts wusste. Diese Frage darf von der Presse gestellt werden, ohne dass sie sich den Vorwurf der vorverurteilenden Berichterstattung entgegenhalten lassen muss. Was die Antwort anbelangt, so weist Prof. Dr. Fischer explizit darauf hin, dass es sich hierbei um reine Spekulationen handle, weshalb der Eindruck, dass der Kläger mit den vermutlich kriminellen Handlungen innerhalb der ASE Investment AG etwas zu tun haben könnte, zwar nicht widerlegt aber auch nicht gestärkt wird. Im Artikel vom 5. Mai 2012 (Klagebeilage 6) zitiert die Beklagte den Aargauer Oberstaatsanwalt Daniel von Däniken, welcher über die untersuchten Delikte gegen „die Verantwortlichen" spricht.

Auch hier ist aus dem Zusammenhang klar erkennbar, dass es sich lediglich um Strafuntersuchungen handelt, weshalb nicht der Eindruck einer Vorverurteilung entstehen kann. Auch bezüglich der Tatsache, dass der Kläger aus den Verwaltungsräten der Berest AG und der Gesellschaft für Treuhandkompetenz ausgeschieden ist, berichtete die Beklagte, ohne dass unangemessene Wertungen ersichtlich wären. Ebenfalls keine Vorverurteilung ersichtlich ist im Artikel vom 14. August 2012 (Klagebeilage 12), berichtet die Beklagte doch lediglich, dass gegen den Kläger wegen Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung ermittelt werde. Im Artikel vom 21. März 2013 (Beilage 1 der Eingabe des Klägers vom 22. April 2013), in welchem die Beklagte auf das vorliegende Gerichtsverfahren eingeht, wird vom Kläger die folgende Passage kritisiert:

> „ OnlineReports nennt nicht bedenkenlos Namen von Personen, die in gerichtliche Verfahren verwickelt sind. Aber es gibt Fälle, in denen eine Namensnennung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Tragweite einer Anschuldigung und der Transparenz unumgänglich ist. Dies trifft für den aktuellen Fall des ASE-Verwaltungsratspräsidenten Simon Müller zu: Er ist der höchste Verantwortungsträger einer Firma, die Hunderte gutgläubiger Anleger teils um ihr ganzes Vermögen brachte. Er sollte jetzt auch hinstehen und Verantwortung übernehmen müssen, statt sich vor der Öffentlichkeit zu verstecken, auch wenn weiterhin die Unschuldsvermutung gilt."

Dass der Kläger „Verantwortung übernehmen müsse" ist klarerweise im Zusammenhang mit seiner Stellung als Verwaltungsrat der ASE Investment AG zu verstehen und bezieht sich nicht auf ein strafbares Verhalten seinerseits. Insofern kann auch hier nicht von einer Vorverurteilung gesprochen werden. Ebenfalls zielt damit nicht die ganze Berichterstattung gegen den Kläger. Es wird ihm zwar vorgeworfen, dass er sich in der Sache öffentlich nicht äussert. Dies mag angesichts der Tatsache, dass der Kläger die Ansicht vertritt, sich nicht äussern zu dürfen, und die Beklagte diese Bedenken kennt, zu beanstanden sein. Da es in diesem Artikel aber um das Gerichtsverfahren des Klägers gegen die Beklagte geht und der Kläger erstmals in einem Artikel der Beklagten in einer Weise persönlich angesprochen wird, welche über die blosse Information bezüglich seiner Position innerhalb der ASE Investment AG und das Strafverfahren gegen ihn hinausgeht, kann der Beklagten nicht vorgeworfen werden, sie habe durch ihre Berichterstattung gegen die ASE Investment AG den Kläger persönlich angegriffen. Damit ist erstellt, dass die Beklagte in ihren Berichten bezüglich der ASE Investment AG über den Kläger und die gegen ihn laufenden Strafverfahren in der notwendigen Sachlichkeit informiert und immer deutlich gemacht hat, dass gegen den Kläger bloss Strafuntersuchen laufen. Eine Vorverurteilung des Klägers durch die Beklagte ist nicht ersichtlich. Auch die Berichterstattung der Beklagten über das vorliegende Verfahren überschreitet die Grenze des Zulässigen nicht, weshalb das Interesse der Öffentlichkeit an der umfassenden Information bezüglich den Vorgängen um die ASE Investment AG gegenüber den privaten Interessen des Klägers an Geheimhaltung der gegen ihn laufenden Strafverfahren deut-

lich überwiegt. Die Berichterstattung der Beklagten ist somit – sofern und soweit sie der Wahrheit entsprach – unter dem Titel des Informationsauftrags der Presse als gerechtfertigt anzusehen.

3.1.7 Diese Richtigkeit der Berichterstattung der Beklagten wird vom Kläger allerdings in Frage gestellt. Insbesondere stimmten die gemachten Aussagen betreffend des Tatbestandes des Betruges nicht. Zudem bestreitet der Kläger, dass die Beklagte mit Frau Dr. Elisabeth Strebel sowie Herrn Daniel von Däniken überhaupt Kontakt gehabt habe.

3.1.8 Aufgrund dieser Vorwürfe und dem Umstand, dass unwahre Äusserungen von Medien nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden können, wurden Frau Dr. Elisabeth Strebel sowie Herr Daniel von Däniken zum Kontakt mit der Beklagten sowie zu den von ihnen gemachten Äusserungen gemäss Art. 190 ZPO schriftlich befragt. Frau Dr. Elisabeth Strebel gab an, dass sie mit Herrn Knechtli von der Beklagten ein Telefonat betreffend das Strafverfahren gegen den Kläger geführt habe. Sie habe differenziert, dass zwei verschiedene Verfahren gegen zwei verschiedene verantwortliche Personen der ASE Investment AG eröffnet worden seien. Sie habe zudem mitgeteilt, dass die Strafverfahren aufgrund einer Anzeige einer Bank und weiteren Personen eingeleitet worden seien. Es sei kommuniziert worden, dass die Strafverfahren wegen Verdachts auf Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung sowie Betrug eröffnet worden seien. Bezüglich der Höhe der Deliktsumme sowie der Anzahl potentieller Geschädigter seien keine Angaben gemacht worden. Bestätigt worden sei, dass auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft gegen eine Person angeordnet worden sei. Herr Daniel von Däniken führte aus, dass er Herrn Knechtli von der Beklagten Auskunft über das Strafverfahren gegen den Kläger erteilt habe, weil die Leiterin Medienstelle zu gegebener Zeit abwesend war. Mitgeteilt habe er seiner Erinnerung nach das, was in Frage 5 zitiert werde (gemeint wohl: Ziffer 5 der Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 14. Mai 2013). Er habe bewusst keine Namen genannt, sondern von den Verantwortlichen gesprochen. Gegen Herrn Müller sei formell ein Verfahren wegen Urkundenfälschung eröffnet worden, das Ermittlungsverfahren sei aber auch im Hinblick auf ungetreue Geschäftsbesorgung und Betrugs geführt worden. Herr von Däniken teilte zudem mit, dass er Herrn Knechtli auch darüber informiert habe, dass „das Strafverfahren gegen zwei verantwortliche Personen der ASE Investment AG wegen Verdachtes auf Urkundenfälschung, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Betrugs eröffnet wurde, bzw. das Vorverfahren betreffend aller drei Tatbestände gegen beide beschuldigte Personen laufe."

3.1.9 Veröffentlicht die Presse Informationen über ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person und wird dadurch deren berufliches Fortkommen in Gefahr gebracht, sind an die Richtigkeit der publizierten Informationen hohe Anforderungen zu stellen. Dies hat umso mehr zu gelten, als die Beklagte im vorliegenden Fall äusserst detailliert über den Kläger und das gegen ihn eröffnete Strafverfahren berichtete. So hat sie nicht nur die genauen Delikte angegeben, wegen welchen gegen den Kläger eine Strafuntersuchung eröffnet wurde; die Beklagte hat auch seinen Namen, seinen

Wohnort, seine Funktion und insbesondere auch sein Bild publiziert, weshalb die Berichterstattung äusserst präzise zu sein hat.

3.1.10 Aufgrund der Stellungnahmen der angefragten Personen ist erstellt, dass die Beklagte tatsächlich Kontakt mit den von ihr zitierten Personen hatte und dass sie den Inhalt der Gespräche korrekt so wiedergegeben hat, wie er ihr mitgeteilt wurde. Entgegen der Ansicht des Klägers ist damit auch nicht erstellt, dass die befragten Personen sich gegenüber der Beklagten unzutreffend geäussert hätten. Die von ihm eingereichten Kopien der Einvernahmeprotokolle (Beilagen 1 – 3 der Eingabe des Klägers vom 10 Juni 2013) sind nicht vollständig und zeigen lediglich, bezüglich welcher Delikte das Verfahren gegen den Kläger formell eröffnet wurde. Bezüglich Delikten, wegen welchen das Vorverfahren gegen den Kläger geführt wurde, sind sie nicht aussagekräftig. Hinzu kommt, dass die Beklagte glaubhaft ausführt, dass Ermittlungen wegen Urkundenfälschung nicht zum Selbstzweck geführt, d.h. oftmals in Verbindung mit den Ermittlungen wegen Betrugs aufgenommen werden. Infolge dessen erscheint der Vorwurf des Klägers, die Äusserungen gegenüber der Presse seien unzutreffend gewesen, als reine Schutzbehauptung. Damit hält die Berichterstattung der Beklagten im vorliegenden Fall den Anforderungen an eine wahre Berichterstattung stand. Die Beklagte hat in korrekter Weise das wiedergegeben, was ihr von offizieller Seite mitgeteilt wurde. Dass diese Informationen nicht korrekt gewesen sind, ist weder genügend substantiiert noch erwiesen. Doch selbst wenn erwiesen wäre, dass die Informationen nicht korrekt gewesen waren, könnte dies der Beklagten nicht angelastet werden, hat sie doch lediglich unkommentiert wiedergegeben, was ihr von offizieller Seite her mitgeteilt worden ist (Art. 28 Ziff. 4 StGB analog, vgl. BGE 126 III 209, E. 3a S. 213).

3.2 Was die Veröffentlichung des Bildes des Klägers anbelangt, wurde – wie bereits ausgeführt – das Recht des Klägers am eigenen Bild verletzt. Die Rechtfertigung dieser Verletzung aufgrund öffentlichen Interesses beurteilt sich nach den gleichen Massstäben wie diejenige der Wortberichterstattung, weshalb diesbezüglich auf die soeben gemachten Erwägungen betreffend der Rechtfertigung aufgrund öffentlichen Interesses (insb. Ziff. 3.1.4) verwiesen werden kann (BGE 127 III 481 E. 3b S. 494, wonach eine Wortberichterstattung, welche einen Rechtfertigungsgrund in Anspruch nehmen könne i.d.R. sogar ihrerseits einen legitimen Grund darstellen könne, eine der Illustration dienende Fotographie des Portraitierten mitzuveröffentlichen). Da der Kläger nicht geltend macht und im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, dass er durch die veröffentlichte Fotographie herabgesetzt bzw. in verunglimpfender Weise der Öffentlichkeit präsentiert wurde, ist die Veröffentlichung seiner Abbildung durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt.

3.3 Nach dem Gesagten bestand ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den Kläger und das gegen diesen laufende Strafverfahren sowie an der Publikation einer der Illustration dienenden Abbildung des Klägers. Da die Beklagte die ihr zur Verfügung stehenden Informationen in neutraler Weise und auch korrekt wiedergegeben sowie insbesondere keine persönlichen Angriffe gegen den Kläger geführt und ihn auch sonst in keiner Weise herabgesetzt bzw. in einem über die vor-

handenen Tatsachen hinausgehenden, ungünstigen Licht erscheinen liess, überwiegt das öffentliche Interesse an der Berichterstattung der Beklagten bzw. der Informationsauftrag der Presse im vorliegend Fall gegenüber den Interessen des Klägers, weshalb die Beklagte, soweit sie mit ihrer Berichterstattung die Persönlichkeit des Klägers verletzt hat, sich auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen darf.

4.

Doch selbst wenn ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über das Strafverfahren gegen den Kläger nicht vorhanden gewesen wäre oder die Beklagte in ihrer Berichterstattung über das hinausgegangen wäre, was zur Erfüllung des Informationsauftrages der Presse erforderlich gewesen war, wäre die Klage abzuweisen. Denn für die Zusprechung einer Genugtuung hätte der Kläger sämtliche Umstände aufzeigen müssen, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen (BGE 120 II 97 E. 2b S. 99). Zudem hätte er ausführen müssen, dass es diese konkreten Umstände gewesen waren, welche zu einer seelischen Belastung geführt haben. Dies hat der Kläger nicht bzw. nicht in genügend substantiierter Weise getan, weshalb auch aus diesem Grund keine Genugtuung zuzusprechen wäre.

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kläger sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten. Die Gerichtskosten setzen sich aus den Schlichtungsgebühren sowie den Gebühren für das Gerichtsverfahren zusammen. Bei einem Streitwert von CHF 2'000.00 und unter Berücksichtigung der zahlreichen Eingaben der Parteien, der Anordnung der schriftlichen Befragung von Herrn von Däniken und Frau Dr. Strebel sowie der Durchführung einer zweiten Hauptverhandlung rechtfertigt sich vorliegend eine Erhöhung der Grundgebühr auf CHF 900.00.

5.2 Was die Anwaltskosten betrifft, so berechnet sich das Grundhonorar gemäss § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Honorarordnung BS (GS 291.400) nach dem Streitwert. Eine Entschädigung nach Zeitaufwand ist daher nicht möglich. Bei einem Streitwert von CHF 2'000.00 und unter Ausschöpfung der möglichen Zuschläge (Kompliziertheitszuschlag, Zuschlag für die zweite Verhandlung sowie Zuschlag für Vergleichsbemühungen) wurde dieses auf insgesamt 260 % des Grundhonorars erhöht und beträgt demzufolge CHF 1'600.00 zuzüglich CHF 128.00 MWSt.

Demgemäss wird erkannt:

://: 1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Gerichtskosten von CHF 600.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 1'600.00, zuzüglich CHF 128.00 MWSt. Wird eine schriftliche Begründung des Entscheids verlangt, betragen die Gerichtskosten CHF 900.00.

ZIVILGERICHT BASEL-STADT

Der a.o. Gerichtsschreiber

ZIVILGERICHT BASEL-STADT

lic. iur. M. Stähli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren **Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim Appellationsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, schriftlich und begründet Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Appellationsgericht in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen und zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift hat die Begehren sowie deren tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden: a) unrichtige Rechtsanwendung; b) offensichtliche unrichtige Feststellung des Sachverhalts.
Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.